## Katzenjammer bei der Wohnungssuche

Die Schweizer sind ein Volk von Katzenfreunden: Hierzulande leben etwa 1,4 Millionen Büsis, fast dreimal so viele wie Hunde. Ihr Stellenwert als wichtige Gefährten des Menschen ist unbestritten. Geht es jedoch darum, für sich und seinen Vierbeiner eine neue Wohnung zu finden, stellt man schnell fest, dass Katzen bei vielen Vermietern nur wenig Sympathie geniessen. Vor allem in urbanen Gebieten sind sie oftmals unerwünscht. Von Dr. iur. Michelle Richner

Als ob die Suche nach zahl- und zugleich bewohnbaren vier Wänden vor allem in der Stadt nicht schon per se ein beschwerliches Unterfangen darstellt, wird sie für Heimtierhalter häufig erst recht zur Herausforderung. Nicht selten entnimmt man bereits dem Wohnungsinserat, dass Haustiere nicht gestattet sind – auch nicht am Stadtrand oder bei für Streifzüge perfekt gelegenen Parterrewohnungen. Und selbst wenn einem zunächst versichert wird, dass das Büsi kein Problem sei, wäre es fatal, sich bereits in Sicherheit zu wiegen. So kann es nämlich vorkommen, dass einem kurz vor der Unterzeichnung des Mietvertrags plötzlich klar wird, dass die Vierbeiner gar nicht nach draussen dürfen oder dass weder Katzennetz noch Katzentreppe erlaubt sind, da dadurch das Bild der Fassade - wenn nicht gleich des gesamten Quartiers – beeinträchtigt würde. Eine artgerechte Katzenhaltung, insbesondere von Freilauf gewohnten Vierbeinern, wird dadurch natürlich erschwert.

## Entscheidung über die Katzenhaltung liegt beim Vermieter

Als Tierhalter fühlt man sich durch solche Vertragsklauseln oftmals benachteiligt. Auf juristischer Ebene kann man dagegen jedoch nichts unternehmen. Vermieter haben nämlich das Recht, die Haltung von Katzen und Hunden in ihrer Liegenschaft zu untersagen oder nach Belieben einzuschränken. Sie müssen dafür nicht einmal einen Grund angeben. Selbst wenn der Nachbar im Mehrfamilienhaus einen Vierbeiner hält, ist dies noch lange kein Freipass für die anderen Mieter. Sofern der Mietvertrag die Haltung von Tieren nicht ausdrücklich für zulässig erklärt, liegt die Entscheidung darüber, welcher Mieter wie viele Tiere halten darf, alleine beim Vermieter. Hat dieser die Haltung einer Katze genehmigt, gilt diese Erlaubnis also nicht automatisch auch für weitere Tiere. Wer trotz eines im Mietvertrag enthaltenen Tierhalteverbots oder ohne die erforderliche Zustimmung des Vermieters ein Tier hält, riskiert, dieses innert sehr kurzer Frist weg-



geben zu müssen. Nicht selten verbleibt in solchen Situationen als einzige Option der für alle Beteiligten sehr belastende Gang ins Tierheim. Bei unerlaubter Haltung von Tieren droht denn die Kündigung des Mietverhältnisses.

## Hoffen auf tierfreundlichen Vermieter

Hat man nicht das Glück, auf einen tierfreundlichen Vermieter zu treffen – diese sind zwar rar, aber es gibt sie durchaus -, so muss man sich zwischen Heimtier und Traumwohnung entscheiden. Das ist zwar frustrierend, aber verantwortungsvollen Tierhaltern bleibt in solchen Fällen nichts anderes übrig, als die Suche nach einem auch für die Katze geeigneten Zuhause fortzusetzen.

> Dr. iur. Michelle Richner ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR

Welt der Tiere 1 | 18 Tier im Recht | 27